Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 8. März 1863. № 28. Пятница, 8. Марта 1863.

Chemische Briefe für den kleineren Landwirth.

Neunter Brief.

Es ist nothwendig etwas über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Pflanze und Thier zu sagen. Diese Beziehungen werden freilich erst deutlicher und verständlicher werden, wenn wir die einfacheren Bestandtheile beider näher kennen gelernt haben werden.

Betrachtet man die Nahrungsstoffe der Pflanze überhaupt, so finden wir, daß sie diese aus dem Boden und aus der Atmosphäre nimmt; es sind also unorganische Stoffe. Kommt man der Pflanze im Wachsthume zu Hilfe und giebt ihr als Nahrungsstoffe Materien aus dem Pflanzen- und Thierreiche, wie es von Landwirthen sehr häufig geschieht, so können diese Materien nicht eher von der Pflanze genossen werden, bis sie im Boden gänzlich zerfallen und wieder in ihre unorganischen Bestandtheile aufgelöst worden sind, welche keine anderen sind, als Ammoniak, Kohlensäure, Wasser und einige Erden oder Salze; darüber läßt sich nicht streiten.

Die Pflanzen existirten gewiß viel früherer auf unserer Erde, als die Thiere und waren sicher die ersten organischen Wesen. Was die Pflanzen in und durch sich organisirten, war also rein unorganische Materie, welche sie als Nahrungsstoff aus der Erde und aus der Atmosphäre aufnehmen; die Pflanzen haben also vor den Thieren den Ruhm der Priorität, aus Unorganischem Organisches geschaffen zu haben; ja man muß ihnen dieses große Kunststück in gewisser Beziehung allein zueignen.

Betrachten wir die Nahrung der Thiere, so besteht sie aus schon Organisirtem, aus organischen Stoffen. Das Thier genießt entweder Fleisch oder Pflanzennahrung; allein die Fleischnahrung kann endlich doch nur von Thieren entlehnt werden, welche wieder nur Pflanzennahrung genießen. Die Existenz des Thierreiches stützt sich in letzter Instanz doch auf Pflanzennahrung Zuerst müssen Thiere da sein, welche sich von Pflanzen nähren, ehe es Thiere giebt, welche vom Fleische anderer Thiere leben können.

Wir werden später sehen, daß alle Stoffe in Pflanzen und Thieren aus einfachen Stoffen bestehen, welche man Grundstoffe oder Elemente nennt, weil die gegenwärtige Chemie sie nicht weiter mehr in einfachere Stoffe zerlegen kann. Ferner ist es ein Grundsatz, welcher die schärfste Prüfung aushält, daß keine Pflanze und kein Thier einen neuen einfachen Stoff schaffen oder einen vorhandenen vernichten oder in einen andern einfachen überführen kann; der einfache Stoff ist unveränderlich und ewig derselbe. Wir kennen bereits über 60 solcher einfachen Stoffe.

Alle Pflanzen bestehen aus denselben einfachen anorganischen Stoffen. Es sind deren nicht sehr viele; wir werden sie später alle aufzählen und näher kennen lernen.

Es sind also im Thiere dieselben einfachen Stoffe, wie in der Pflanze, das Thier mag ein Fleisch- oder Pflanzenfresser sein. Dieselben einfachen unorganischen Stoffe aus dem Boden und aus der Atmosphäre, aus welchen die organisirende Pflanze ihren Körper aufbaut, befinden sich auch im Thiere, nur organisirt das Thier dieselben einfachen Stoffe anders.

Trotz aller Gleichheit der Pflanzen und Thiere in Bezug der einfachen Stoffe, aus denen ihre Körper zusammengesetzt sind, besteht in Bezug der Aufnahme der Nahrungsstoffe zwischen beiden ein großer Unterschied; Pflanze und Thier nähren sich von derselben Materie, die Pflanze von der unorganisirten, das Thier von der organisirten. Die Pflanze bereitet dem Thiere die Nahrung vor und ist in dieser Hinsicht ein Mittel, eine Dienerin des Thieres.

Der strengwissenschaftliche Naturforscher wird dagegen behaupten: Pflanze habe so gut wie das Thier ein für sich berechtigtes Dasein; sie sei ganz gleichgültig dagegen, in welcher Beziehung sie zum Thiere stehe; sie erfreue sich ihres Daseins und ihrer Schönheit, das Thier nehme sie nur, weil sie von ihm gebraucht werden könne zu seinem eigenen Dasein, wozu es nicht mehr oder weniger Berechtigung habe als die Pflanze.

Deswegen darf man auch nicht glauben, daß die Pflanze da sei, um etwa für das Thier den nothwendigen Sauerstoff zum Athmen auszuhauchen. Sie thut dies ihrer Natur gemäß und weil sie es muß. Glaubt man einmal daran, daß die Pflanze als Mittel für das Thier da sei und nur zu dessen Dienst bestehe, so könnte man auch eben so gut das Gegentheil beweisen und sagen, das Thier stehe als Mittel für die Pflanze da, indem es für dieselbe die kräftigste Nahrung liefere, sowohl lebend durch die ausgehauchte Kohlensäure und durch die flüssigen und festen Exkremente, als auch nach dem Tode durch die Verwesung aller seiner Bestandtheile, indem diese in ihren früheren anorganischen Zustand durch Zerfall zurückkehren.

Durch solche Zweck- und Nützlichkeits-Prinzipien läßt sich der Naturforscher nicht führen, weil er erfahren hat

und es weiß, daß sie in Wissenschaft und Praxis verführen.

Oder — um nur ein Beispiel aus der Praxis anzuführen — ist man in seinen Ansichten von den Hausthieren nicht so weit gegangen, daß man sie sogar als bloße Maschinen zur Bereitung des unentbehrlichen Düngers für die Pflanzenerzeugung und daher als ein nothwendiges Uebel zu betrachten pflegt? Diese ist eine der irrigsten Ansichten und hat auf die Hebung der Viehzucht den nachtheiligsten Einfluß. Kann es denn einen größeren Mißbrauch und eine unverzeihlichere Herabwürdigung des Thieres geben? Kann man da noch eine Rente von seinen Thieren verlangen und erwarten, wenn man sie nur als Maschinen zur Erzeugung von Auswürfen behandelt?

Ein Landwirth mit solchen Ansichten steht noch auf der tiefsten Stufe der Bildung und Praxis in seinem Fache und kann keinen Anspruch machen auf das Prädikat eines rationellen Landwirthes. (Schluß folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 8. März 1863.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 8. März 1863

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Stromberg nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Ulsche, Hr. Baron Tiesenhausen, Hr. dimitt. Obrist v. Reibnitz von Mitau; Hr. Baron Schoultz nebst Familie aus Livland; Hr. Obrist v. Zille von Kowno; Hr. Graf Raczynsky von Dünaburg.

Goldener Adler. Hr. Capitain Müller von Reval; Hr. Arrendator Smolian aus Livland; Hr. Kaufmann Strahlberg von St. Petersburg.

Frankfurt a. M. HH. Gutsbesitzer v. Siesiki und Rickmann von Dünaburg; Hr. Hofrath v. Sabolewsky, Frau v. Belinkow von St. Petersburg; Hr. Conditor-Gehilfe Krickmeyer von Kaluga.

Wolter's Hotel. Hr. Arrendator Mellner aus Livland; Hr. Schiffscapit. Bedke von Dünamünde.

Haus Rammé. Hr. Zahnarzt Sager von Mitau.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 28. Riga, Freitag, den 8. März 1863.

Angebote.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Nachfrage.

Auf einem Gute unweit Riga, ist ein **Wagger** und ein **Buschwächter** von Georgi d. J. nöthig; beide müssen unverheirathet sein, zu schreiben und deutsch zu sprechen verstehen und mit guten Zeugnissen versehen sein. Zu melden in Riga, Jacobsstraße im Hause Nr. 4, erst die Hausthür, dann links die kleine Thür.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländiſchen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 28. Freitag, 8 März — Пятница, 8. Марта 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Laufe des vorigen Jahres im Livländischen Gouvernement einberichtetermaßen 59 Wölfe erlegt worden sind und zwar:

im Werroschen Kreise	15	alte u.	2	junge	Wölfe
„ Pernauschen	„ 1	„ „	—	„	„
„ Oeselschen	„ 16	„ „	—	„	„
„ Fellinschen	„ 5	„ „	—	„	„
„ Dörptschen	„ 2	„ „	5	„	„
„ Walkschen	„ 8	„ „	5	„	„
zusammen	47	alte u.	12	junge	Wölfe.

Nr. 329.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Wegen eingetretenen Mangels an den erforderlichen Patentbogen in den Kreisrenteien im December Monat a. pr. sind den Inhabern verschiedener Etablissements zum Verkauf und zur Bereitung von Getränken von den Kreisrenteien Quittungen über die stattgehabten Einzahlungen der betreffenden Patentsteuern Behufs Umtausches dieser Quittungen gegen Patentbogen, nach deren Eintreffen in den Kreisrenteien, ertheilt worden.

Wenn nun bereits seit den ersten Tagen des Januar Monats a. c. die Kreisrenteien wiederum mit den in Rede stehenden Patentbogen in hinreichender Anzahl versorgt worden sind, so werden die Inhaber eingangsgedachter Quittungen von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung desmittelst aufgefordert, in kürzester Zeit, und zwar spätestens bis zum 1. April a. c. gegen Rücklieferung der Quittungen die entsprechenden Patentbogen aus den Kreisrenteien zu entnehmen und den Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen vorzustellen, widrigenfalls die Inhaber der auf die in Rede stehenden Renteiquittungen eröffneten Verkaufs- und Betriebs-Etablissements nach Ablauf des hierdurch fixirten Termins wegen Nichtlösung der gesetzlichen Patente zur gesetzlichen Verantwortung werden gezogen werden.

Riga, den 6. März 1863. Nr. 622.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das in der hiesigen Vorstadt im 2 Quartal sub Nr. 204/49 belegene, dem Herrn Obristen und Ritter Friedrich v. Ditmar zugehörig gewesene, von demselben mittelst am 15. Juni 1861 abgeschlossenen und am 17. Juni desselben Jahres corroborirten Contracts für die Summe von 2500 Rbl. S. an den Kaufmann dritter Gilde Carl Theodor Pfaff verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Protestationen mittelst schriftlicher, in duplo einzureichender Anmeldungen, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also spätestens am 11. April 1864 allhier beim Rathe anzugeben und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt und das vorbezeichnete Immobil, dem rechtmäßigen Acquirenten Kaufmann dritter Gilde Carl Theodor Pfaff adjudicirt werden wird. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 28. Februar 1863.

Nr. 463. 3

Von dem Rathe der Stadt Dorpat wird desmittelst bekannt gemacht, daß nachbenannte im Jahre 1862 zu den Kaufmannsgilden verzeichnet gewesene Personen mit dem Schlusse des Jahres 1862 aus der Gilde getreten sind, nämlich aus der dritten Gilde: Gustav Alexander Laursohn nebst Frau Karoline und Tochter Helene, Wittwe Marie Amalie Timm nebst Sohn Gustav Friedrich und Tochter Katharina, August Thürberg, Andreas Wahlberg nebst Frau Julie Johanna und Kindern August Theophil, Carl, Alexander Robert, Johanna Emilie und Elisabeth Ludmilie.

Dorpat-Rathhaus am 22. Februar 1863.

Nr. 241. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von dem Oeselschen Evangelisch-Lutherischen Consistorio auf Ansuchen der zur Stadt Arensburg gehörigen Mia Habicht deren Ehemann, der von der Stadt Arensburg im Jahre 1854 zum Rekruten abgegebene Johann Wilhelm Habicht, hierdurch aufgefordert, in Folge eingegangenen Ehescheidungsgesuchs seines Eheweibes, die wider ihn vorgebrachte Klage anzuhören und sich auf dieselbe vor diesem Foro zu erklären, widrigenfalls nach Ablauf von Jahresfrist seit der ergangenen Publication, die bisher bestandene Ehe auf neues Ansuchen der Supplicantin auf Grundlage des Art. 256 Pkt. 5 und 258 des Kirchengesetzes (Ausgabe von 1857) für aufgelöst erklärt und derselben die Wiederverehelichung gestattet werden wird.

Arensburg, am 18. Februar 1863.

Nr. 83. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Maximilian Behaghel v. Adlerskron, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle nnd Jede, welche hinsichtlich nachstehender, auf dem dem Supplicanten eigenthümlich gehörigen, im Salisschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gute Alt-Salis sammt Appertinentien und Inventarium annoch ruhender, nach Anzeige Supplicantis bereits berichtigter Forderungen resp. Erbquote und der darauf bezüglichen, jedoch verloren gegangenen Schulddocumente resp. Transacts als:

A. hinsichtlich der Forderung des Rigaschen Kaufmanns Alexander Pawlowitsch Leontjew laut einem, von dem weiland dimitt. Garderittmeister Gustav v. Medem am 9. März 1838 über 4000 Rbl. B.-Ass. ausgestellten Leibbriefe nebst Renten vom Ausstellungstage,

B. hinsichtlich der Forderung der verwittweten Frau Majorin Anna v. Medem geborenen Baronesse von Fersen, laut vier resp. am 22. December 1834, 19. Januar 1835, 16. April 1836 und 1. Juli 1841 ausgestellten Schuldscheinen an Capital 2000, 4000 und 5000 Rbl. S. mithin zusammen 7520, betragend 18,520 Rbl. S.,

C. hinsichtlich der Forderung des Herrn General-Lieutenants und Ritters v. Hurko, Excellenz, laut einem am 25. December 1842 ausgestellten Schuldscheine an Capital 3000 Rbl. S. und

D. hinsichtlich der aus dem am 15. August 1830 über das Gut Alt-Salis abgeschlossenen und am 29. October 1830 corroborirten Transacte originirenden Erbquote der verwittweten Alexandra v. Bulmerincq geb. von Medem, betragend 10,500 Rbl. S., —

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der oben sub A B und C specificirten Forderungen sammt bezüglichen Schulddocumenten und der sub D aufgeführten Erbquote der verwittweten Alexandra v. Bulmerincq geborenen von Medem sammt dem extradirten jedoch verloren gegangenen Krepost-Exemplar des erwähnten, am 29. October 1830 corroborirten Transacts formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 27. August d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die hier oben sub A B C specificirten Forderungen sammt bezüglichen Schulddocumenten und die sub D aufgeführte Erbquote der verwittweten Alexandra von Bulmerincq geb. von Medem sammt dem extradirten Krepost-Exemplar des erwähnten, am 15. August 1830 über das Gut Alt-Salis abgeschlossenen und am 29. October 1830 corroborirten Transacts für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt resp. delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 27. Februar 1863.

Nr. 116. 2

* * *

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen, daß die in den Gemeindeverband des Gutes Korwenhof eingetretenen Ansch und Karl Melder unter Beibringung des mit dem Herrn Bevollmächtigten des Herrn Collegien-Assessors Wilhelm v. Rautenfeldt, Gustav Baron Delwig abgeschlossenen Kaufcontractes über das im Oppekalnschen Kirchspiele und Walkschen Kreise zu dem Gute Korwenhof gehörige Grundstück Baltezehm, sowie das zu Klibbezehm gehörige Waldstück und Heuschlag, 31 Thl. $13^5/_{16}$ Gr. groß, nebst allen auf diesem Grundstücke befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, darum gebeten haben, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihnen, Bittstellern, das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden mögen und dieses Kreisgericht ihrer Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monaten a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück den Obengenannten erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben Wenden im Kreisgericht am 27. Februar 1863. Nr. 374. 3

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen D. Adv. A. Berent, als Mandatar der wieder verehelichten Wilhelmine Elise Halle, verwittwet gewesenen Weidemüller geb. Schultz, ein Proclam zur Mortificirung derjenigen Cautionsschrift über S.-R. 1000, welche auf die der gedachten Weidemüller modo verehelichten Halle geb. Schultz, ihr von ihrem verstorbenen ersten Ehemanne, dem weiland Müllermeister Carl Weidemüller erbrechtlich überkommene, unter Klein-Jungfernhof am Flüßchen Titurge sub Pol.-Nr. 25 belegene Wassermühle, sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, zur Sicherstellung des Herrn Baron Wilhelm von Hahn und demselben dieserhalb etwa zustehenden Rechte in Betreff der für die von der Wittwe Mandelkow mit 800 Rbl. S. zu leisten gewesene jährliche Pachtsumme der von ihr in Arrende genommenen Wilzenschen Wassermühle, nebst Papierfabrik und Windmühle, am 4. Juni 1837 auf die obbezeichnete Hypothek öffentlich ingrossirt ist, nachgegeben worden, — als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich dieser angeblich bereits längst erloschenen Caution, deren Original-Document jedoch angezeigtermaßen abhanden gekommen, irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Prätensionen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 11. August 1863 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, noch admittirt und auf die beantragte Mortification werde erkannt werden was Rechtens.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 11. Februar 1863. Nr. 75. 1

Torge.

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ къ торгамъ, на принятіе оптомъ вновь разрѣшенныхъ къ производству въ семъ 1863 году новыхъ и капитальныхъ работъ по Ригѣ и Динаминдской крѣпости.

На означенныя работы исчислено по смѣтамъ до 23,848 руб.

Торги производиться будутъ при Рижской Инженерной Командѣ въ слѣдующіе сроки: торгъ 11. и переторжка 14. Марта.

Самые же торги начнутся въ означенные сроки съ 12 часовъ утра и продолжаться будутъ до 2 по полудни.

Условія, съ обозначеніемъ количества не устойки сроковъ, начатія и окончанія работъ, могутъ быть предъявлены желающимъ торговаться, во всякое время какъ до торговъ, такъ и въ дни назначенныя для торговъ въ Канцеляріи Инженерной Команды. № 246.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio sind zur Verpachtung

1) der außerhalb der Sünderpforte rechts belegenen Obstbuden sub Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20 und 24 bis zum 16. Februar 1864,

2) der rechts und links außerhalb der Stiftspforte am Dünaufer belegenen Steinkohlen- und Ziegelstapelplätze von ultimo März d. J. ab auf ein Jahr,

3) der Erhebung der Ufer- und Bollwerks-Abgaben von ultimo März 1863 ab auf ein Jahr,

4) zweier bei der Sünderpforte unter dem Wall befindlicher Schifferküchen von ultimo März 1863 ab auf ein Jahr,

5) des beim hohen Damm jenseits der Düna belegenen Uferplatzes mit Einschluß des sogen. Badeholms von Ostern 1863 ab auf drei Jahre, Torge auf den 14., 19. und 21. März d. J. anberaumt worden, und werden etwaige Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, sich an den anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen beim Eingangs genannten Collegio einzufinden. Nr. 270. 2

Riga-Rathhaus, den 1. März 1863.

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ на откупъ съ публичнаго торга

1) овощныя лавки подъ № 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20 и 24, состоящія за Зюндерскими воротами по правой рукѣ, по 16. число Февраля 1864 года,

2) мѣста для складки кирпича и каменнаго угля, находящіяся по правой и лѣвой рукамъ за Императорскими воротами по набережной двины съ 31. Марта настоящаго года впредь на годъ,

3) право взиманія сбора за причалъ къ Двинскимъ набережнымъ и больверкамъ съ 31. ч. Марта 1863 года впредь на годъ,

4) двѣ корабельныя кухни у Зюндерскихъ воротъ подъ валомъ съ 31. Марта 1863 года впредь на годъ,

5) прибережное мѣсто за Двиною у Высокой дамбы со включеніемъ такъ называемаго купальнаго острова съ Св. Пасхи 1863 года впредь на три года, — и приглашаются симъ лица, желающія взять оныя на откупъ, явиться для объявленія предлагаемыхъ ими наивысшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ 14., 19. и 21. ч. Марта съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 1. Марта 1863 года.

№ 270. 2

Immobilien-Verkäufe.

Am 11. April d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weiland Artillerie-Arbeiters, Soldaten Iwan Stepanow Koloskow gehörige, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der kleinen Reepergasse sub Pol.-Nr. 330 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 5. Januar 1863.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Christian Rudolph Eduard Ehlerdt, Anton Jossifow Nagewitsch, Wasil Alexejew Kaschin, Timofei Kalinin, Alexander Friedrich Satorsky, Amalie Adelheide Freymann, Jelena Alexejewa Sergejewitschuwna, Johann Georg Lutz, Panfil Andrejew Iwanow, Leib Micheliowitsch Kahan, Ernst Bachert, Louise Ehrenstreit, Caroline Elisabeth Huck, Friederike Natale Kleemann geborene Eckmann, Anna Dorothea Janzen, Annete Elisabeth Koch,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen Livlands die Patente Nr. 17—19.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.